

und mittelbare Durchführung der Leistungen des Kreditinstituts, wie

- Lohn- und Gehaltskosten
- Zuschläge zum Lohn und Gehalt
- Zusatzlohn
- sonstige Zuwendungen an die Werk tätigen
- Prämien and Vergütungen.

(4) Zum Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen
- andere planbare Kostenarten
- nicht planbare Kostenarten.

Kostenstellenrechnung

§25

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -Verursachung
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- anstelle einer Kostenträgerrechnung wird auf Grund der Besonderheiten in den Kreditinstituten innerhalb der Koststellenrechnung eine Abrechnung nach Leistungseinheiten eingeführt. Zu Leistungseinheiten zählen bestimmte Geschäftsvorgänge (Kreditengagements, Verrechnungsposten, Kassenposten)
- Ausweis der Zuschlagbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagsätze für die Zurechnung der Gemeinkosten auf Leistungseinheiten.

§26

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Kreditinstituts. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht vom Ort der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren, um den Werk tätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung zu liefern und damit die Kostenbeeinflussung durch die Werk tätigen zu unterstützen.

(3) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Nomenklatur der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 76 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.

(4) Die Bildung der Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

§27

(1) Den Kostenstellen sind die von ihnen beeinflussten Kosten zuzuordnen. Darüber hinaus sind den

Kostenstellen alle diejenigen Kosten zuzuordnen, die für

- eine differenzierte Gemeinkostenzurechnung auf Leistungseinheiten
- die Normierung der Kosten erforderlich sind.

(2) Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Kosten gemäß Abs. 1 den Kostenstellen soweit wie möglich direkt zuzuordnen.

§ 28

Auf fiktiven Kostenstellen können erfaßt werden:

- die den Leistungseinheiten direkt zugerechneten Kosten, die für eine stellenbezogene Kostenkontrolle ohne Aussage sind
- die aus abrechnungsmäßigen Gründen nicht direkt zurechenbaren Kosten anderer Verantwortungsbereiche.

§29

(1) Für die Leistungsbeurteilung und die Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung des Kreditinstituts zu analysieren.

(2) Die Kostenstellenrechnung ist den Bedingungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Kreditinstituten anzupassen. Dabei ist auf ein ökonomisch sinnvolles Vollständigkeitsprinzip in der Kostenstellenrechnung zu achten. Im Gegensatz zur umfassenden und vollständigen Kostenartenrechnung kann die Kostenstellenrechnung operativ und/oder statistisch in bestimmten Auswahlzeiträumen aufbereitet werden. Der konkrete Umfang und Inhalt der Kostenstellenrechnung bzw. der Abrechnung von Leistungseinheiten in den jeweiligen Kreditinstituten wird in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

Nutzensabrechnung

§30

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich Aufwendungen für kostenintensive Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Ausstattung des Kreditinstituts sowie die Auswirkungen nach Durchführung dieser Maßnahmen nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in Kennziffern im Wert-, Zeit- und Mengenausdruck darzustellen.

(2) In der Nutzensabrechnung ist die planmäßige Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der technischen Ausstattung des Kreditinstituts zu kontrollieren.

(3) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten ökonomischen und technischen Kennziffern auszunutzen.

(4) Die für die Nutzensabrechnung entscheidenden Kriterien werden in Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

VII.

Finanzrechnung

§31

In der Finanzrechnung sind die finanziellen und materiellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ih-